



Covid-19 – Höhere Berufsbildung

Die eidgenössischen Prüfungen (BP, HFP), die Bildungsgänge HF und NDS HF wie auch die Vorbereitung (Module, vorbereitende Kurse) auf die eidgenössischen Prüfungen fallen unter die Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) vom 8. September 2021.

Bildungsgängen HF, Nachdiplomstudien HF, vorbereitenden Kursen sowie die Durchführung von eidg. Prüfungen gelten als Veranstaltungen.

Bei diesen Veranstaltungen gilt grundsätzlich Zertifikatspflicht, wenn sie in Innenräumen stattfinden.

Für **Veranstaltungen in Innenräumen kann** nach **Artikel 14a** auf die **Zertifikatspflicht verzichtet** werden, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Die **maximale Anzahl Personen 30** beträgt;
- Es sich um eine Veranstaltung einer **ständigen Gruppe** (z.B. Klasse) handelt, deren Mitglieder **dem Organisator** (z.B. Anbieter, Prüfungsorganisation) **bekannt** sind.
- Die Einrichtung (Durchführungsort, Raum) höchstens zu **zwei Dritteln der Kapazität** besetzt ist;
- Die **Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6** wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten;
- Es werden **keine Speisen und Getränke konsumiert**.

Das Kriterium **«beständig»** heisst, dass die Gruppe sich regelmässig, in periodischen Abständen trifft oder treffen wird.

Hinweise für eidgenössische Prüfungen:

- Wenn eine Person kein Zertifikat beibringen kann oder will, dann kann sie gestützt auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht an der Prüfung teilnehmen. Das SBFI empfiehlt, dass dies als entschuldbarer Rücktrittsgrund gewertet wird.
- Grundsätzlich sind die Prüfungsteilnehmenden (Individuen) verantwortlich für das Vorhandensein eines Zertifikats. Die Prüfungsorganisation ist nicht verpflichtet eine Testmöglichkeit anzubieten, kann dies aber tun.

Weiter zu beachten sind:

Artikel 2: Zuständigkeit der Kantone: Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeit gemäss EpG.

Artikel 4: Jede Person beachtet die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten¹

Artikel 6: Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben

Artikel 10: Schutzkonzept

Artikel 14: Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht

Artikel 22: Erleichterungen durch die Kantone

Artikel 23: Zusätzliche Massnahmen der Kantone

Artikel 24: Kontrolle und Mitwirkungspflichten

Artikel 25: Präventionsmassnahmen (Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern)

Links und Kontakte

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

[Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen](#)

Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

SBFI: [Coronavirus – Informationen des SBFI](#)

Bei Fragen steht Ihnen das SBFI gerne zur Verfügung: info.hbb@sbfi.admin.ch

14.09.2021, Berufs- und Weiterbildung, Höhere Berufsbildung

¹ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > So schützen wir uns.